

# RS OGH 2005/5/10 1Ob44/05k, 3Ob166/08w, 4Ob28/09k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.2005

## Norm

ABGB §880a A

ABGB §880a B

ABGB §1478

## Rechtssatz

Enthält eine Bankgarantie eine Effektivklausel, nach der Zahlung nur zu leisten ist, wenn das Erreichen eines bestimmten Baufortschritts ohne wesentliche Mängel vom Garantieauftraggeber und Schuldner des Garantiebegünstigten bestätigt wird, und verweigert der Schuldner zu Unrecht eine solche Bestätigung, so kann der Begünstigte Zahlung aus der Garantie verlangen, wenn er der Bank die Ausfertigung eines gegen den Schuldner erwirkten rechtskräftigen Urteils vorlegt, aus dem sich die zu bestätigenden Tatsachen klar ergeben. Die Verjährung des Auszahlungsanspruchs beginnt dann mit Vorliegen des rechtskräftigen Urteils ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Werklohns oder auf einen früheren, wegen Fehlens der geforderten Bestätigung unwirksamen Abruf.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 44/05k  
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 44/05k
- 3 Ob 166/08w  
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 166/08w  
Ähnlich
- 4 Ob 28/09k  
Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 28/09k  
Auch; Veröff: SZ 2009/48

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120031

## Im RIS seit

09.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)